

**[M09] Antrag des Regierungsrates vom 9. Dezember 2014;
Vorlage Nr. 2467.2 (Laufnummer 14847)**

**Gesetz
betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des
Kantonsbürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz)**

Änderung vom 29. Januar 2009

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **121.3**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992¹⁾ (Stand 27. September 2009) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

³ Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates" verfügen.

⁴ Ausgenommen vom Nachweis von Deutschkenntnissen sind Personen, die aus unverschuldetem Unvermögen das geforderte Referenzniveau nicht erreichen.

¹⁾ BGS [121.3](#)

⁵ Die Kosten für den Nachweis der Deutschkenntnisse sind von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst zu tragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom . . .